

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1589/2024
Amt/Aktenzeichen 70/70 20 21	Datum 04.11.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.11.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss Stadtreinigung Mainz	Vorberatung	13.11.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	19.11.2024	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	20.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2022

Mainz, 11.11.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, .11.2024

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorbereitenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.2022, zu beschließen.

Sachverhalt

Gemäß § 17 Abs. 1 Landesstraßengesetz sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Mainz gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahren zu reinigen. Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung der Kosten für die Reinigung von Straßen, die sie selbst wahrnimmt, Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze sind in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren festgelegt. Die Straßenreinigungssatzung wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Aktuell gibt es Anpassungsbedarf der Satzung durch die Notwendigkeit der Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation.

Die Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz liegen derzeit bei 11,70 € je lfd. Meter Frontlänge und einmal wöchentlicher Reinigung. Dies beruht auf der letzten Kalkulation der Gebühren aus 2022 für die Jahre 2023 und 2024. Für die beiden Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde der Mittelwert des Gebührenbedarfs dieser beiden Jahre zugrunde gelegt. Geplant war, dass bei den kalkulierten Gebühren im Jahr 2023 das Entgeltaufkommen über dem Entgeltbedarf liegen wird. Der Überschuss dann aus 2023 in eine Gebührenausgleichsrückstelle eingestellt wird und im Folgejahr 2024 mit dem Fehlbetrag aus dem Jahr 2024 verrechnet wird. Hierbei war angenommen worden, dass der Fehlbetrag die gleiche Höhe wie der zuvor geplante Überschuss hat. Inwieweit diese Annahme tatsächlich zutreffen wird, ist aktuell noch nicht final zu beantworten, sondern kann erst nach dem Jahresabschluss des Jahres 2024 nachkalkuliert werden. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass für das Jahr 2024 erstmalig ein eigener Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Stadtreinigung aufgestellt wird und daher zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Ergebnisse vorliegen. Nach der Aufstellung des Jahresabschlusses findet dann noch eine Nachkalkulation der Gebühren für den vergangenen Kalkulationszeitraum statt. Die Ergebnisse aus der Nachkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 werden dann in die Gebührenkalkulation 2026ff. einfließen.

Auf Grund der genannten Umstände sind die Gebühren nur für einen einjährigen Zeitraum kalkuliert. Grundlage hierfür stellt der Wirtschaftsplan 2025 für die Stadtreinigung Mainz dar. Weiterhin wurde die tatsächliche Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelt. Die Kostenunterdeckung des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von TEUR 468 stand zum letzten Zeitraum der letzten Gebührenkalkulation während des laufenden Jahres noch nicht fest. Die Unterdeckung wurde für die Gebührenkalkulation des Jahres 2025 berücksichtigt.

Grundlage der Kalkulation waren folgende Rahmenbedingungen:

- Für alle Mitarbeiter:innen wird für das Planjahr 2025 eine durchschnittliche Tariflohnsteigerung in Höhe von 2,5 % angenommen
- Die Kosten für Treibstoff und Energie wurden mit einer Steigerung von 1,5 % zu den Ist-Kosten des Haushaltjahres 2023 für das Planjahr 2025 berücksichtigt
- Für alle nicht erwähnten weiteren Sachkosten wurden in der Planung Preissteigerungen von jährlich 1,5 % zu Grund gelegt
- Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2025 lag die veranlagte Gebührenlänge bei 450.933 Frontmeter, die für das Jahr 2025 angenommen wurden
- Für das Jahr 2025 wurde eine Eigenkapitalverzinsung von TEUR 26 berücksichtigt, die Eigenkapitalverzinsung wurde entsprechend §8 KAG mit 1,6% des Restbuchwertes des auf die Straßenreinigung entfallenden Anlagevermögens ermittelt

Im Ergebnis ergibt sich eine leichte Gebührenanpassung, sodass sich die Gebühr von 11,70 € je lfd. Meter Frontlänge bei wöchentlicher Reinigung auf 11,90 € je lfd. Meter Frontlänge bei wöchentlicher Reinigung erhöht.

Die Gebühren pro Meter für die jeweiligen Reinigungsklassen sind nachfolgend aufgelistet:

Gebührentabelle

Reinigungshäufigkeit / Woche	Anliegerstraße	Sammelstraße	Verkehrsstraße	Hauptverkehrsstraße	Fußgängerzone	Sonstige Fußwege / Wohnstraße	
1 x	11 11,90 € 0 %	21 11,31 € 5 %	31 10,71 € 10 %	41 10,12 € 15 %	51 9,52 € 20 %	61 11,90 € 0 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
2 x	12 22,61 € 5 %	22 21,42 € 10 %	32 20,23 € 15 %	42 19,04 € 20 %	52 17,85 € 25 %	62 22,61 € 5 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
3 x	13 32,13 € 10 %	23 30,35 € 15 %	33 28,56 € 20 %	43 26,78 € 25 %	53 24,99 € 30 %	63 32,13 € 10 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
4 x	14 40,46 € 15 %	24 38,08 € 20 %	34 35,70 € 25 %	44 33,32 € 30 %	54 30,94 € 35 %	64 40,46 € 15 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 x	16 57,12 € 20 %	26 53,55 € 25 %	36 49,98 € 30 %	46 46,41 € 35 %	56 42,84 € 40 %	66 57,12 € 20 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil
6 Haupt- u. 7 Neben- reinigungen	17 60,69 € 50 %	27 60,69 € 50 %	37 60,69 € 50 %	47 60,69 € 50 %	57 60,69 € 50 %	67 60,69 € 50 %	Reinigungskl. Jahresgebühr Stadtanteil

Anmerkung: Die Kennzahlen der Reinigungsklassen setzen sich zusammen aus der Straßenklassifizierung - 1. Ziffer -
(1 = Anliegerstraße, 2 = Sammelstraße, 3 = Verkehrsstraße, 4 = Hauptverkehrsstraße, 5 = Fußgängerzone, 6 = sonstige Fußwege und Wohnstraßen) und der Reinigungshäufigkeit / Woche - 2. Ziffer -.

Hauptreinigungen beinhalten eine kombinierte Maschinen- und Handreinigung;
Nebenreinigungen sind punktuelle Handreinigungen.

Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.12.24 entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 14. Änderungssatzung.

Alternativen

Keine.

Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren wird die Kostendeckung bei den Benutzungsgebühren für die städtische Straßenreinigung wiederhergestellt.

Anlagen
Entwurf der 14. Änderungssatzung